

340-212

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

„Auf dem Hausgiebel“

Landkreis Südwestpfalz
Vom 10. Juni 2003

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 7. Juli 2003, Nr. 24, S. 1528)

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 06. Februar 2001 (GVBl. Nr. 3 S. 29), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Auf dem Hausgiebel“.

§ 2

Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 32 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Maßweiler, Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen im Landkreis Südwestpfalz.
- (2) Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen vom Fahrweg, Flstk. 1242 beginnend am Zusammentreffen mit dem Fahrweg, Flstk. 1258, im Norden vom Fahrweg, Flstk. 1258, im Osten von der Landesstraße 466 und im Süden vom Fahrweg, Flstk. 1243.

Die das Schutzgebiet umgebenden Wege und die Straße gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung insbesondere von Kalkmagerrasen sowie von Extensivgrünland und die Erhaltung von standorttypischen Gehölzen, Hecken, Wald- und Waldsaumbereichen als Standorte typischer, seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und als Lebens- und Teillebensraum typischer, seltener, zum Teil gefährdeter wildlebender Tierarten als Kernbereiche eines vernetzten Biotopsystems der Kalkmagerrasen des Zweibrücker Hügellandes wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Verbote

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für ähnliche Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Landespflegebehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;

7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen oder den Wasserhaushalt zu verändern;
9. Flächen neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
10. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
11. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umzuwandeln;
12. Biozide, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel auf Kalkmagerrasen und Extensivwiesen anzuwenden;
13. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder in § 3 aufgeführte Biototypen zu beseitigen oder zu schädigen;
14. wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, zu entfernen oder zu schädigen;
15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf ähnliche Weise zu stören;
16. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
17. Flächen gärtnerisch oder zu Freizeitwecken zu nutzen;
18. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
19. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde

- abseits der Wege laufen zu lassen oder auszubilden;
20. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
 21. zu reiten abseits der bestehenden Wirtschaftswege;
 22. Lärm zu verursachen, Modellfahr- oder Modellflugzeuge, Flugdrachen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen oder ähnliches zu betreiben sowie mit Fahrzeugen zu fahren;
 23. Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der bewirtschafteten Flächen im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise, außer dem Aufbringen von Gülle und Klärschlamm auf Kalkmagerrasen und Extensivwiesen;

ferner für die Rückumwandlung von Stilllegungsflächen nach vorheriger Zustimmung der Landespflegebehörde;
 2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleibt unberührt, sowie zur Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als 2 Sitzgelegenheiten;
 3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der bestehenden Wirtschaftswege, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird und die Landespflegebehörde vorher zugestimmt hat.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 6

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 10.Juni 2003

- 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Otfried Baustaedt
Abteilungsleiter